

Veröffentlichungswelle: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Vorschrift 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., in Calw 25 Pfg. Schluss für Anzeigennahme 10 Uhr vormittags. Telefon 9.

Freitag, den 5. Februar 1915.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt. 1.25 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortsverkehr Mt. 1.20, im Fernverkehr Mt. 1.30. Beleggeld in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

Maßnahmen der deutschen Regierung gegen die englischen Völkerrechtswidrigkeiten. Bedeutende Erfolge im Rücken von Verdun. — Vor Warschau vorwärts.

Die Blockierung Englands.

(M.T.B.) Berlin, 4. Febr. (Amtlich.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht im amtlichen Teil folgendes:

1. Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schifffahrt nördlich um die Shetlandsinseln in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Meilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet. Berlin, 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabs der Marine: von Pohl.

Die Gründe der deutschen Regierung.

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wird den Verbündeten, den Neutralen und den feindlichen Mächten die nachstehende Denkschrift mitgeteilt:

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegsrechtserklärung als für ihre Streitkräfte maßgebend bezeichnet; in Wirklichkeit hat sie sich aber von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegskonferenz, deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannt haben. Die britische Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in dem sie ausgeladen werden sollen und ohne Rücksicht auf ihre feindliche oder friedliche Verwendung der Wegnahme unterwirft. Sie scheut sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Anordnungen der Londoner Erklärung hinausgehend, hat sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen lassen und sie zu Kriegsgefangenen gemacht.

Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schifffahrt die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen, wenn nicht unmöglich gemacht,

so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, so daß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht eingeführt hat. Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die völkerrechtswidrige Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegsführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Hungertod das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie es nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen angeschlossen, indem sie, offenbar unter dem Druck Englands, die für kriegerische Zwecke bestimmte Durchfuhr nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern.

Bergebens hat die deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zu Ungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das Britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als hinreichende Entschuldigung für jede Art von Kriegsführung gelten zu lassen. Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schifffahrt daselbst entgegentreten. Die Neutralen werden daher gewarnt, den feindlichen Schiffen weitere Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schifffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiete der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die deutsche Regierung kündigt diese Maßnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen, wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen Anlaufens der im Kriegsschauplatz liegenden Häfen darnach einzurichten. Sie darf erwarten, daß die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und dazu beitragen werden, ihre Angehörigen und deren

Eigentum vom Kriegsschauplatz fernzuhalten. Dies darf umso mehr erwartet werden, als den neutralen Mächten auch daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg sobald als möglich beendigt zu sehen.

Der Eindruck in Berlin.

Berlin, 4. Febr. Der Marinefachmann Graf Reventlow schreibt in der „Deutschen Tageszeitung“ über die Erklärung der Reichsregierung im „Reichsanzeiger“:

Der 4. Februar 1915 ist durch die Bekanntmachung der deutschen Regierung zu einem Tage von geschichtlicher Bedeutung geworden. In gewisser Hinsicht vergleichbar sind nur die Dekrete Napoleons I., die die Kontinentalperre verhängten. Damals hatte Napoleon bei Trafalgar seine Flotte verloren; seine Pläne betreffs einer Landung auf englischem Boden und einer Invasion mußte er vorläufig aufgeben. Das berühmte Lager von Boulogne wurde aufgelöst; die Kriegserklärung Oesterreichs zwang ihn zum schleunigen Marsche nach Osten. Das einzige Napoleon verbleibende Mittel für den Kampf gegen das nunmehr im Besitze der absoluten Seeherrschaft befindliche Großbritannien erblickte er in einem wirtschaftlichen Drucke: Er sperrte der britischen Schifffahrt die Häfen und Küsten Europas, soweit sie im Bereiche seiner Gewalt waren. Napoleon hatte kein anderes Mittel mehr für diesen Kampf zur Verfügung, höchstens die — Getreideeinfuhrperre gegen England. Deutschland ist in weit vorteilhafterer Lage, als Napoleon damals England gegenüber war: die deutsche Hochseeflotte ist intakt. Die von der englischen Flotte ausgeübte Seehandelsperre können wir aushalten. Dazu haben wir jetzt die systematisch vorbereiteten und organisierten Mittel für die Führung eines die großbritannischen Inseln völlig umfassenden Handelskrieges unter See. Beiläufig bemerkt, können hier auch vielleicht Mittel des Luftkrieges gute Dienste leisten. In diesem unterseeisch angriffsweise geführten Umfassungs- und Vernichtungskampf gegen den Handel des seebeherrschenden Großbritanniens mit seiner weit überlegenen Flotte liegt das ganz neue und geschichtlich bedeutende Moment enthalten. Warten wir nunmehr den Gang der Ereignisse ab. Eins aber kann und muß schon heute gesagt werden: Die Bekanntmachung der deutschen Reichsregierung beweist, daß der Seekrieg gegen England von nun an in voller Würdigung der Tatsache geführt wird, daß er ein Daseinskampf ist. Es handelt sich im vollsten Sinne des Wortes um Sein oder Nichtsein für uns. Es geht um das Ganze und auf das Ganze. Es ist ein Kampf aufs Messer, der in voller Rücksichtslosigkeit und mit unbezähmbarer Energie bis ans Ende geführt werden muß, ohne daß man nach rechts oder nach links sieht, ohne daß man sich durch Geschrei oder durch Flüstern, von außen oder von innen, beirren läßt.

Wir haben diesen Augenblick mit Sehnsucht erwartet und glauben heute schon feststellen zu können, daß ein aufatmendes, erleichtertes „Endlich!“ die allgemeine und unmittelbare Antwort des deutschen Volkes auf die Bekanntmachung der Regierung ist. In diesem Kampfe gegen den größten Seeräuber aller Zeiten können nur ganze Mittel wirken; jede Rücksicht legt er als Schwäche aus.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

(W.I.B.) Großes Hauptquartier, 4. Febr. Westlicher Kriegsschauplatz. Auf der Front zwischen Nordsee und Reims fanden nur Artilleriekämpfe statt. Erneute französische Angriffe bei Perthes wurden unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Nördlich und nordöstlich Massiges, nordwestlich St. Menchould griffen unsere Truppen gestern an, stießen im Sturm über drei hintereinander liegende feindliche Grabenlinien durch und setzten sich in der französischen Hauptstellung in einer Breite von 2 Kilometer fest. Sämtliche Gegenangriffe der Franzosen, die auch nachts fortgesetzt wurden, sind abgeschlagen worden. Wir nahmen 7 Offiziere und 600 Mann gefangen und erbeuteten 9 Maschinengewehre, 9 Geschütze kleineren Kalibers und viel Material. Dann ist noch erwähnenswert, daß in den Mittelvoegen das erste Gefecht einer Schneeschuhgruppe gegen französische Jäger erfolgreich für uns verlief.

Westlicher Kriegsschauplatz. In Ostpreußen schwache russische Angriffe gegen unsere Stellung südlich der Memel abgewiesen. In Polen, nördlich der Weichsel fanden im Anschluß an die gemeldeten Kavalleriekämpfe Plänkelleien kleinerer gemischter Truppenabteilungen statt. In der Bzura südlich Sochatzen brach ein russischer Nachtangriff unter starken Verlusten des Feindes zusammen. Unser Angriff östlich Wolimow macht trotz heftiger Gegenstöße des Feindes Fortschritte. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. In den Karpathen kämpfen seit einigen Tagen deutsche Kräfte Schulter an Schulter mit den österreichisch-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

(W.I.B.) Wien, 4. Febr. Amtlich wird veröffentlicht vom 4. Febr. mittags: In Polen und Westgalizien keine besonderen Ereignisse. Die Kämpfe in den Karpathen dauern in unverminderter Heftigkeit an. Im westlichen Frontabschnitt wurden feindliche Angriffe abgewiesen. Den im mittleren Waldgebirge vordringenden eigenen Kolonnen gelang es auch gestern, Raum zu gewinnen und einige Hundert Gefangene zu machen. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Kämpfe am Kanal.

Amsterdam, 4. Febr. Der Korrespondent des „Telegraaf“ in Sluis berichtet vom 3. Febr. über die an der Yser stattfindenden hartnäckigen Kämpfe, worüber dem „Berl. Tageblatt“ folgende Angaben übermittelt werden: In der Umgebung von Westende wird wütend mit dem Bajonett gekämpft. Die Deutschen suchen die Belgier aus ihren Stellungen zu verjagen. Auf beiden Seiten sind viele gefallen. Längs der Küste steht im Ueberschwemmungsgebiete das Wasser jetzt 2 Meter hoch und verhindert jede Unternehmung; an den Dünen aber wütet der Kampf fort. Während des ganzen Mittwochs donnerten die Geschütze. Die englischen Schiffe feuerten ununterbrochen auf der ganzen Küstenlinie von Westende.

Die französischen Kolonialtruppen im Elfaß.

Aus Basel wird der Boss. Ztg. berichtet: Unter der Ralte leiden im oberelsässischen Operationsgebiet die französischen Kolonialtruppen sehr stark. In Gruppen von 50 bis 200 Mann geben sie sich deutschen Patrouillen gefangen. Täglich gehen französische Gefangenentransporte über Müllhausen aus dem Sundgau nach Müllheim und Freiburg ab.

Die neue Offensive gegen Serbien.

Mailand, 4. Febr. „Sera“ meldet: Das österreichische Vorrücken in Serbien vollzieht sich diesmal unter günstigsten Auspizien. An drei Stellen ist serbischer Landesboden von der österreichisch-ungarischen Armee überschritten worden. Zur Verhinderung einer neuen Spionage werden vorläufig keine österreichischen Feldberichte ausgegeben. Mit dem abermaligen Fall Belgrads ist diesmal schneller, als das erste Mal, zu rechnen, da die Rückgewinnung Belgrads durch die Serben nicht durch strategische Taten der Serben, sondern nur durch Spionage und Verrat der zurückgebliebenen Einwohner möglich war.

Die Mohamedaner in Aegypten.

Rom, 5. Febr. Zu der Meldung der „Secolo“ aus Kairo, daß starke Senustruppen Siwas besetzt haben, sagt der „Messaggero“, die englisch-ägyptischen Polizeitruppen hätten mit den Senustruppen gemeinsame Sache gemacht. Die britischen Behörden bestätigen bisher den Vorfall nicht.

Ein Glanzstück deutscher Seeleute.

(W.I.B.) Berlin, 4. Febr. (Nicht amtlich.) Ueber Sr. Maj. Schiff „Aegha“ geht die Nachricht ein, daß der Kommandant Kapitänleutnant v. Müde mit dem Landungskorps Sr. Maj. Schiff „Emden“ in der Nähe von Hobeida (Südwestküste von Arabien) eingetroffen und von türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden sei. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Perim unbemerkt von den englischen und französischen Bewachungskreuzern gelungen war, vollzog sich die Landung an der Küste ungestört in Sicht eines französischen Panzerkreuzers.

Zu der unvergleichlichen Heldentat schreibt die „Frankf. Zeitung“: Am 9. November erlag der kleine Kreuzer „Emden“ bei den Kokosinseln im Indischen Ozean nach ruhmvollem Kampfe einem überlegenen Gegner. Die Abteilung, die vor dem Kampf auf der Insel Penang gelandet worden war, um die dortige radiotelegraphische Station zu zerstören, wußte sich der Gefangennahme zu entziehen. Nachdem die „Emden“, das englische Schiff, mit dem die „Emden“ ihren letzten Kampf gehabt hatte, den Kampfplatz verlassen hatte, wußten sich die übriggebliebenen Offiziere und Mannschaften eines feindlichen Dreimasters zu bemächtigen, den sie mit Proviant, Munition und Gewehren versahen und mit dem sie die Tätigkeit der „Emden“ im Kleinen fortsetzten. Eine Anzahl feindlicher Küstenschiffe wurden von der Nachfolgerin der „Emden“, genommen und versenkt. Auch der englische Kohlendampfer „Oxford“ wurde von ihnen genommen, und die Küstenschiffahrt in den britischen Kolonien fing wieder an, vor diesem kühnen Segler in Unruhe zu geraten. Nun vernehmen wir die herrliche Nachricht, daß diese kleine Schar mitten durch die große See hindurch, die angeblich Britannien beherrscht, in einen sicheren Hafen der verbündeten Türkei gelangt ist. Durch die Straße von Bab-el-Mandeb sind die unerlöschenen Seehelden sozusagen vor den Augen der Feinde ins Rote Meer hineingesteuert und in Hobeida gelandet. Wie die türkischen Truppen die kühnen Seefahrer mit Begeisterung begrüßt haben, so jubelt heute ganz Deutschland über diese herrliche Leistung deutschen Mannesmut. Wo gibt es eine Nation, die uns in solchen Taten überträte, wie sie die deutschen Seeleute, die von der „Emden“ und alle die anderen verrichten, die hellen Augen ohne Todesfurcht den Feind aufsuchen oder ihn, wie in diesem Falle überlisten. Wird das hochmütige England auch jetzt noch zu behaupten wagen, Deutschland habe Soldaten auf Schiffen, aber keine Seeleute? Die Tat der „Emden“-Leute wiegt moralisch so viel wie eine gewonnene Schlacht. Deutschland jubelt und sieht mit Zuversicht den weiteren Taten unserer Helden zu Lande und zur See entgegen.

Unsere Feinde und der Krieg.

Wieder 12 feindliche Handelsschiffe verschollen.

(W.I.B.) Berlin, 15. Febr. Das „Berl. Tageblatt“ meldet aus Kopenhagen: Der „Berlingske Tidende“ wird aus Paris berichtet: Der „Temps“ veröffentlicht eine Liste von 12 französischen und englischen Handelsschiffen mit einem Tonnengehalt von etwa 68 000 Tonnen, von denen jede Nachricht fehlt. Man nimmt daher an, daß sie verschollen sind. Die meisten dieser Schiffe waren auf dem Wege nach Südamerika. In Schiffsverkehrskreisen glaubt man, daß das Verschwinden auf das neuerliche Auftreten deutscher Kreuzer im Atlantischen Ozean, besonders des Hilfskreuzers „Kronprinz Wilhelm“, zurückzuführen sei.

Erhöhung der Kohlen- und Mehlspreise in England.

Frankfurt, 3. Febr. Die „Frankf. Zeitung“ meldet aus London: Die schottischen Kohlenminen beschließen, den Kohlenpreis weiter um 1 Schilling für die Tonne, somit in den letzten 2 Wochen um insgesamt 3 Schilling zu erhöhen, nachdem die Regierung die Ermäßigung der Eisenbahntransportfrachten verweigert hatte. In Manchester wird am Freitag eine Versammlung stattfinden, um eine Petition an die Regierung zu richten, den Achtstundentag für die Minen aufzugeben angesichts des Mangels an Kohlenvorräten. — Der Mehlspreis in London wurde um weitere 2 Schilling erhöht.

Die Buren verweigern den Kriegsdienst.

Pretoria, 4. Februar. (Amtliche Meldung des Reuterschen Bureaus.) 71 tauglich befundene Männer, die sich geweigert hatten, gegen Deutsch-Südwestafrika zu dienen, sind vor ein Kriegsgericht gestellt worden. — Die Meldung ist auch wieder ein Zeichen, daß in Englisch-Südafrika nicht alles so ist, wie das die Engländer gern haben möchten.

Zeppelinfurcht in Paris.

Genf, 4. Febr. Die Pariser Bevölkerung, die bekanntlich in den letzten Tagen durch ein deutsches Luftschiff, das über Passy erschien, in Schrecken versetzt worden war, ist nunmehr aufs neue beunruhigt worden. Im Bois de Boulogne wurde, wie von hier aus dem Lokalanzeiger gemeldet wird, eine Bombe gefunden, die ein deutsches Luftfahrzeug abgeworfen habe.

Der gelehrige Hervé.

Paris, 4. Febr. Hervé fordert in der „Guerre Sociale“ die Neutralen zur Bildung einer Liga der neutralen Staaten auf, um gegen den deutschen Unterseebootskrieg Stellung zu nehmen. Die Liga hätte die Aufgabe, bewaffnet einzuschreiten, sobald ein Angehöriger eines Neutralen durch Unterseebootsangriff auf ein Handelsschiff getötet würde. — Wenn aber die Neutralen in unerschämter Weise von den Engländern und Franzosen belästigt und geschädigt werden, so sollen sie das natürlich in gottergebener Haltung über sich ergehen lassen. Der Antimilitarist und radikale Sozialist Hervé hat schon sehr viel gelernt!

Die Rekrutierung der Belgier.

Brüssel, 3. Febr. Durch Vermittlung ihres hiesigen Berichterstatters erhält die „Deutsche Tageszeitung“ eine Meldung, die gleichzeitig aus Paris und London eingetroffen ist und wonach in Frankreich und England alle dort lebenden Belgier von 18 bis zu 30 Jahren zwangsweise ausgehoben und auf die Exerzierplätze geschickt werden. In Paris versammelte der Seine-Präsekt die Belgier in einer Kaserne, unter dem Vorwande, ihnen eine wichtige Botschaft mitzuteilen. Dann ließ er sie nicht mehr heraus, obgleich die meisten gegen dieses Verfahren protestierten. Das Gleiche geschah in London und andern englischen Städten.

In Belgien bestand vor dem Kriege noch keine allgemeine, obligatorische Dienstpflicht; da fast ganz Belgien unter deutscher Verwaltung steht, so hat die sogenannte „belgische Regierung“ natürlich keine Möglichkeit mehr, neue Gesetze einzuführen. Die Aushebung ist daher schon aus diesem Grunde gesetzwidrig. Sie ist es doppelt und dreifach, weil sie im Auslande und von ausländischen Behörden vorgenommen wird, denen die Belgier in Bezug auf ihre „Dienstpflicht“ nicht unterstellt sind.

Russische Lieferungen für Frankreich.

London, 4. Febr. Daily Telegraph meldet aus Paris vom 1. Februar: Zwischen der russischen und französischen Regierung ist ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem Rußland Frankreich 25 Millionen Pud Weizen und 6 Millionen Pud Zucker liefern soll. Der Termin der Ablieferung wurde auf mehrere Monate verteilt. Die französische Regierung hat sich erboten, die Lieferung im Voraus zu bezahlen.

Die Notlage Montenegros.

Mailand, 4. Februar. „Unione“ meldet aus Cetinje: Hier ist eine russische Geheimmission eingetroffen, bestehend aus zwei Generalen, um über die augenblickliche beispiellose Notlage Montenegros zu unterhandeln. Wie „Unione“ schreibt, ist es der montenegrinischen Armee infolge des völligen Fehlens an den notwendigsten Materialien nicht mehr möglich, einem allgemeinen österreichisch-ungarischen Angriff, der im Frühjahr erwartet wird, erfolgreich Widerstand zu leisten. Die Bevölkerung begnügt sich seit Monaten mit dem Allernotwendigsten an Verpflegung.

Die Neutralen und der Krieg.

Bulgarisch-serbische Spannung.

Berlin, 4. Febr. Aus Rom wird dem „Berliner Tageblatt“ gemeldet: In Kreisen der hiesigen bulgarischen Gesandtschaft wird die Lage zwischen Bulgarien und Serbien sehr ernst beurteilt. Falls Serbien in der mazedonischen Frage nicht schnellig nachgibt, dränge der im bulgarischen Volke angesammelte Grimm gegen Serbien unaufhaltsam zur Explosion. Das bulgarische Volk wisse wohl, daß es lediglich der Triple-Entente den Uebermut der Serben zu danken habe. Nach anderen Meldungen sollen in Bulgarien sämtliche Reserve-Offiziere einberufen worden sein zur Ausbildung der Rekruten.

England und die Neutralen.

Rom, 4. Febr. Die Getreidepreise in Argentinien steigen stark. Als Grund wird angegeben, daß England alle Vorräte aufkaufe, um die Versorgung der Neutralen mit Brot in die Hand zu bekommen.

Das heißt also, daß die Neutralen in der Ernährungsfrage von England abhängig gemacht werden sollen und damit auch politisch „gefügiger“ werden.

Das durch diese Manipulationen die Nahrungsmittelpreise in ganz ungesunder Weise gesteigert werden, ist selbstverständlich. Man muß sich fragen, wie lange noch die Neutralen sich diese unerhörte Bevormundung gefallen lassen wollen. Die Schriftl.

Kopenhagen, 4. Februar. Die skandinavischen Regierungen haben gemeinsam am 1. Febr. gegen die von England angekündigte Beschlagnahme aller Korn- und Mehllieferungen nach neutralen Häfen Protest in London eingelegt. Es ist dieses, wie die Blätter melden, der neunzehnte Protest der skandinavischen Staaten gegen die englischen Maßnahmen wider die neutralen Staaten.

Rom, 3. Febr. Die „Italia“ meldet: „Die königliche Regierung hat die englische Regierung um eine Auskunft ersucht über die Wahrung der von allen Mächten anerkannten Neutralität des Suezkanals. Erst nach Eingang der englischen Antwort wird Italien seine Stellungnahme und seine Forderungen präzisieren. Eine militärische Ueberwachung der Kanaleinfahrt durch eine dritte Macht werde Italien im Interesse seines Handels und seiner Großmachtstellung nicht zulassen.“

Neue Teuerungsunruhen in Italien.

Mailand, 4. Februar. In Sardinien ist es zu neuen Teuerungsunruhen gekommen. In Sassari veranstaltete die Menge eine Straßenkundgebung und stürmte ein Lebensmittelgeschäft. In Portofino wurde ein Kornlager geplündert und ein zwölfjähriger Knabe durch einen Revolverbeschuss getötet. In Argenta bei Ferrara verhinderte die Menge, daß Getreide auf der Bahn verladen wurde, da es für das Volk von Argenta nötig sei.

Der Hafen von Genua gesperrt.

Frankfurt, 4. Februar. Der Frankf. Ztg. wird aus Bern gemeldet: Nachdem der Bundesrat die Herausgabe der Privatwaren erlangt hat, die in Genua mit Ordres von Konnossementen bis 31. Dez. angelangt sind, wird heute amtlich gemeldet, der Hafen von Genua sei wegen Anhäufung von Waren seit Samstag für die Ueberseeausfuhr gesperrt.

Die „Dacia“ auf der Fahrt.

London, 4. Febr. Die „Dacia“ telegraphierte am Dienstag Abend aus Sandy Bay, daß sie noch nicht angehalten sei.

Vermischte Nachrichten.

Von der soz.-dem. Reichstagsfraktion.

Berlin, 4. Februar. Der „Vorwärts“ meldet: Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat sich mit der Frage beschäftigt, wie sich ihre Mitglieder gegenüber Ersuchen der Regierung zur Mitwirkung bei politischen oder wirtschaftlichen Aufgaben verhalten sollen und wiederholte den früheren Beschluß, daß kein Mitglied ohne Zustimmung der Fraktion solchen Ersuchen nachkommen darf.

Abikes gestorben.

Frankfurt a. M., 4. Febr. Der frühere Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Dr. Franz Abikes ist heute nacht gestorben.

Das Los der „Parsival“-Gefangenen.

Amsterdam, 4. Febr. Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus London: Aus St. Petersburg wird der „Times“ telegraphiert: In Ueberein-

stimmung mit dem Geiste der internationalen Verträge, in denen die Regeln der Kriegsführung niedergelegt sind, hat Rußland beschlossen, die Beschießung einer unbefestigten (!) Stadt als eine Tat des Raubes zu betrachten und Personen, die an derartigen Taten beteiligt sind, wie Räuber zu behandeln, die keinen Anspruch machen können auf die Eigenschaft von Kriegführenden. Die Besatzung des bei Libau heruntergeschossenen Parsivals habe daher die Mitteilung erhalten, daß sie wie gewöhnliche Verbrecher behandelt und verurteilt werden würde. (Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ bemerkt dazu, sowohl auf einer französischen wie auf einer deutschen Karte, die in unserem Besitz ist, wird Libau als befestigter Platz angegeben.)

Gegen die koloniale Kriegsführung unserer Feinde.

Berlin, 5. Febr. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Die Deutsche Kolonialgesellschaft veröffentlicht einen Protest gegen die englische und französische Kriegsführung in den Kolonien, die das ganze europäische Kulturwerk in Afrika zerstöre.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 5. Februar 1915.

Wohltätigkeitskonzert.

* Wir möchten nicht verfehlen, nochmals auf das morgen Abend im „Badischen Hof“ stattfindende Konzert zu Gunsten der Familienunterstützung ausmarschierter Krieger hinzuweisen. Das uns vorliegende Programm verspricht einen erhebenden Genuß im Sinne einer vaterländischen Veranstaltung und dürfte bezüglich der Auswahl der musikalischen Vorträge auch hohe Ansprüche befriedigen. Durch die Mitwirkung der hiesigen Gesangsvereine wird dem Abend ein besonders volkstümlicher Charakter verliehen.

Dauernde Gültigkeit der Pfund-Pakete.

Wie wir hören, wird die Postverwaltung mit dem Ablauf der jetzigen Päckchen-Woche (7. Febr.) die Beförderung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm nicht einstellen, sondern solche Sendungen bis auf weiteres dauernd befördern.

Württembergischer Landtag.

Stuttgart, 4. Febr. Der heutige Schlußtag brachte noch zwei kurze Sitzungen der Zweiten Kammer und dazwischen hinein eine der Ersten. In dieser Zeit, da Worte nichts bedeuten, hat die Zweite Kammer auf eine nähere Erörterung der ihr vorliegenden Kriegsgeetze verzichtet und sie nach ihrer Vorbereitung durch Ausschüsse ohne weiteres und ganz einmütig angenommen. Das finanziell am weitesten reichende Gesetz, das die Regierung zur Ausgabe von Schakanweisungen und Wechseln bis zu 50 Mill. ermächtigt und dann für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege 6 Mill., für Beteiligung an der Kriegsgetreidegesellschaft 600 000 M. und zur Sicherung für die Württ. Kriegskreditbank 1 Mill. bereit stellt, wurde in namentlicher Abstimmung mit allen 81 Stimmen angenommen, die beiden andern (Verschiebung der Gemeindevahlen und Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) in einfacher Abstimmung. Auch der Rechnungsbericht des ständischen Ausschusses hielt nicht auf. Um die Stellungnahme der Ersten

Kammer abzuwarten, mußte dann die Sitzung abgebrochen werden. Die Erste Kammer, die mit einer einzigen Sitzung für ihre Arbeiten ausreichte, wies in den Reihen ihrer standesherrlichen und ritterschaftlichen Mitglieder infolge ihrer Beteiligung am Krieg starke Lücken auf. Sie wurde ähnlich wie die Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag vom Präsidenten Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein mit Worten des Dankes an das deutsche Heer und des ehrenden Gedächtnisses an die Opfer des Kriegs eröffnet, worauf Ministerpräsident v. Weizsäcker auch hier die königliche Kundgebung des Dankes vortrug. Nach Annahme des Antrags des Legitimationsausschusses, den Eintritt des Herzogs Philipp Albrecht von Württemberg, des ältesten Sohnes des Herzogs Albrecht, z. Z. als Rittmeister im Felde, in die Erste Kammer infolge Erreichung der Volljährigkeit (geb. 14. Nov. 1893) für gesetzlich zu erklären, wurden auch hier die 3 Kriegsgeetze nach ausführlichen Berichten einstimmig angenommen. So konnte in beiden Kammern, in der Zweiten nach debatteloser Zustimmung zum Antrag des Finanzausschusses, die Bitte des Vorstands des Vereins Württemb. Zeitungsverleger um Gewährung von Gebührenermäßigung an die württ. Zeitungen für die telegraphische Nachrichtenübermittlung der Regierung zur Erwägung übergeben, der königl. Erlaß verlesen werden, der die Vertagung auf unbestimmte Zeit auspricht. Mit herzlichsten Glückwünschen der Präsidenten für das in solcher Geschlossenheit unbeflegbare deutsche Volk gingen die Kammern wieder auseinander.

(S.C.B.) Gmünd, 4. Febr. Die Stadt hat sich einen Waggon frisch geschlachteter Schweine für die Metzger aus Holland gesichert; außerdem wird zunächst noch ein Waggon geräucherter Schweinehälften bezogen. Bezüglich der Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wurde für die hiesige Stadtgemeinde die Anordnung getroffen, sämtliche Mehlvorräte (auch unter zwei Zentnern) aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurden 81 Zählbezirke gebildet mit womöglich ehrenamtlichen Zählern. Mit der Durchführung der zu treffenden Maßnahmen ist ein Ausschuß gebildet, bestehend aus Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien und einigen Sachverständigen.

Evangelische Gottesdienste.

Sonntag Sexagesimae, 7. Febr. Vom Turm: 9.55. Predigt: 9.55. Kreuzer Heland etc. 9.55 Uhr: Vormittags-Predigt, Stadtpfarrer Schmidt. 1 Uhr: Christenlehre mit den Töchtern. 8 Uhr: Kriegsbetende in der Kirche, Detan Roos. Das Opfer ist für die durch den Krieg schwer heimgeuchten Bewohner von Ostpreußen und Ost-Lothringen bestimmt. **Donnerstag, 11. Febr.** 8 Uhr: abends: Kriegsbetende, Detan Roos.

Katholische Gottesdienste.

Sonntag Sexagesimae, 7. Febr. Europäischer Friedensbittsonntag. 9.55 Uhr: Ansprache, Kerzenweihe, Lichtprozession und Amt; hernach Aussetzung und Bestunden bis 4 Uhr; um 4 Uhr Schlußandacht mit Segen. An Werktagen ist die Pfarrmesse täglich um 8 Uhr; Sakramentgottesdienst Freitag 7.55 Uhr, Abends 7 Uhr Kriegsbetende.

Gottesdienste der Methodistengemeinde.

Sonntag, 7. Febr. 9.55 Uhr vormittags: Predigt, Prediger Rückert. 5 Uhr abends: Predigt, Prediger Rückert. **Mittwoch** abends 8.55 Uhr: Gebetsstunde.

als das englische Mondamin ist
Besser Dr. Oetker's Gustin
zur Bereitung von Puddings, Milch und Fruchtklammern.
In Paketen zu 15, 30 und 60 Pfg., überall zu haben.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Otto Sellmann, Calw
Druck und Verlag der A. Delschläger'schen Buchdruckerei, Calw

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Bergebung von Wasserleitungs-Arbeiten.

Für den Anschluß des Bahnhofs Berneck an die städtische Wasserleitung Berneck sind die nachbezeichneten Arbeiten auf Grund der im Gewerbeblatt aus Württemberg, Jahrgang 1912, Seite 113, bekannt gemachten Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen nach dem Preislistenverfahren an einen Unternehmer zu vergeben.

1. Grabarbeit 620 cbm.,
2. Betonierarbeit 1 Hydr. Schacht,
3. Rohrleitung 614 lfdm., 60 mm. i. L. u. Formstücke,
4. Hauswasserleitung 24 lfdm. u. Hähnen.

Die Verbindungsunterlagen können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, wo auch Auszüge gegen Erlaß der Herstellungskosten abgegeben werden.

Angebote sind spätestens bis Samstag, den 20. d. Mts., vormittags 11 Uhr, mit entsprechender Aufschrift versehen, dabeist einzureichen. Zu dieser Zeit findet die Eröffnung der Angebote statt, der die Bieter anwohnen können. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Calw, den 3. Februar 1915.

R. Eisenbahnbauinspektion.

Gemeinde Gchingen.



Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Aus den Gemeindevaldungen kommen an Ort und Stelle zum Verkauf: a) am Montag, den 8. Februar, aus den Abteilungen Heiligenwald und Hofspfad:

Stangen: 335 Baustangen, 80 Hagstangen, 105 Hopfenstangen;

Beigeholz: 85 Rm. buchene und 121 Rm. Nadelholz-Scheiter und Prügel;

b) am Dienstag, den 9. Februar, aus Heiligenwald und Hofspfad 12100 gemischte und 3600 Nadelholzwellen.

c) am Donnerstag, den 11. Februar aus den Abteilungen Mühlheide, Riethalbe, Forwartsgrund und Dachtlerberg:

Scheiter und Prügel: 503 Rm. buchene, 27 Rm. eichene, 1 Rm. linden und 8 Rm. Nadelholz.

Beginn zu a und b im Hofspfad.

Zusammenkunft je vormittags 9 Uhr beim Rathaus.

Gemeinderat.

Rgl. Forstamt Hirsau.

Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag, den 9. Februar, vormittags 10 Uhr im „Hirsau und Lamm“ in Hirsau aus Staatswald Ottenbronnerberg, Abt. Belzberg, Altbürgerberg, Abt. Badwald:

Beigeholz. Rm. Nadelholz: 58 Prügel, 49 Anbruch.

Reifig. 25 Flächenlose geschägt zu 5840 Nadelholzwellen.

Hirsau.

Am Sonntag, den 7. Februar

große

Hundeboerse.

J. Brenner, „zum Kloster“.

Ev. Leih-Bibliothek.

Morgen Samstag um 5 Uhr werden wieder Bücher abgegeben.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Berühren von Hoch- und Niederspannungsleitungen (speziell wenn sie herabgefallen sind) mit der Hand, Leitern oder Stangen wegen der damit verbundenen Lebensgefahr **verboten ist.**

Auch bitten wir Eltern und Lehrer, der Jugend einzuschärfen, daß Isolatoren und Leitungen nicht mit Steinen und sonstigen Gegenständen beworfen werden dürfen. Ganz besonders weisen wir darauf hin, daß beim Fällen von Holz in der Nähe von Hochspannungsleitungen die größte Vorsicht geboten ist. Es ist unbedingt nötig, daß wenn Holz in der Nähe der Hochspannungsleitungen gefällt werden muß, die Direktion des S.-E.-L. rechtzeitig verständigt wird.

Gemeindeverband Elektrizitätswerk Leinach-Station. Station Leinach.

Calw, den 4. Februar 1915.

Danksagung.

Für die vielen Beweise wohlthuerender Liebe und Teilnahme bei dem Heimgang unserer lieben



Lore Hildegard

sagen herzlichsten Dank

Carl Steudle, z. St. im Felde
und **Frau Hildegard, geb. Seiz.**

Ludwigsburg, Solitudestr. 7, 4. Febr. 1915.

Danksagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise inniger Teilnahme, welche ich beim Heidentode meines unvergeßlichen Sohnes, Bruders, Schwagers, Onkels und Neffe



Eberhard Ferber, Maj.-Ing.,
Unteroffz. d. R. im Inf.-Regt. 20, 3. A.-R.

in so reichem Maße erfahren durfte, spreche ich auf diesem Wege meinen tiefgefühlten Dank aus.

Die tieftrauernde Mutter:

Friedrika Ferber Wwe.

Die Tochter: **Wilhelmine Volk,**
deren Gatte: **Ernst Volk, z. St. im Felde.**



Veteranenverein Calw.

Haupt-Versammlung

am Sonntag, den 7. Februar, nachmittags 3 Uhr beim Vorstand.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht, 2. Kassenbericht, 3. Neuwahlen, 4. Verschiedenes.

Volljähriges Erscheinen erwünscht.

die Vorstandschafft.

Spar- und Vorschußbank Calw.

Eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Die Generalversammlung

findet am

Sonntag, den 14. Februar 1915, nachmittags 1/3 Uhr, im „Waldhorn“ statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichts.
2. Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit.
3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns.
4. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1914.
5. Ergänzungswahl des Aufsichtsrats.
6. Auszahlung der Dividende aus vollen Geschäftsanteilen.

Der Geschäftsbericht ist zur Einsichtnahme der Mitglieder im Bankzimmer aufgelegt.

Die Genossen werden zu zahlreichem Erscheinen freundlichst eingeladen.

Calw, den 1. Februar 1915,

Der Vorstand:

Herm. Wagner. **Paul Georgii.** **Fr. Nonnenmacher.**

Sütert die hungernden Vögel

Aus dem Nachlaß des Herrn **Moriz Fromm, Teuchelweg** verkauft noch

ein Sofa und zwei Fauteuils fast neu
Stadtinventar **Kolb.**

In Calw, Hirsau oder Liebenzell wird auf 1. Juli eine

4-5 zimmerige,
sowie eine 2 zimmerige

Wohnung gesucht

Angebote für eine oder beide Wohnungen unter A. Z. an die Geschäftsstelle ds. Bl. erbeten.

Freundliche

2-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör

sofort od. bis 1. April zu vermieten.

Fr. Heugle, Vorkstadt.

In meinem Haus Kronengasse 1081 habe ich auf 1. April eine

Wohnung

mit 3 Zimmern zu vermieten.

Emil Georgii.

Lein-Del

Maschinen-Del

Boden-Del

Cylinder-Del

auch kleinstes Quantum kaufen

Weiß u. Cie., Stuttgart.

Gruis'sches Augenwasser

Seit anno 1785

bewährt bei roten, tränenenden Augen, schmerzhaften, nach dem Schlafen verbleibenden Augenlidern, chronischen feuchten Augenentzündungen, Schwellen oder angefeuchteten Augen (Blinieren) etc. Schimmer etc. beachten!

Man verlange ausdrücklich das **„Echte Gruis'sche Augenwasser“** in gelber Verpackung.

Zu haben in den meisten Apotheken à 1/2 fl. die Flasche mit Gebrauchsanweisung. Wo zufällig nicht erhältlich, gibt Depots auf **Jac. Friedr. Gruis, Heilbronn a. N.**

Schönes Stroh

hat zu verkaufen **Adolf Ziegler jr.**

Unterzeichneter hat

3-4 Zentner Erbsen

und dreiblättrigen und ewigen **Klee und Heu**

zu verkaufen **Lobivs Benerle,**
Zimmermann, Althengstett.

Künstler-Konzert

zu Gunsten der Familienunterstützung ausmarschierter Krieger und der Fürsorge für Kriegsverstümmelte im Bezirk Calw.

Samstag, den 6. Februar, abends 8 Uhr,
im „Badischen Hof“ Calw

unter gütiger Mitwirkung von

Frau Dr. Altmann-Kuntz, Konzertsängerin (Alt) und Lehrerin am Konservatorium in Strassburg i. E., teilweise am Klavier begleitet von ihrem 10jährigen Sohne, **Frau Konzertsänger Haas** (Deklamation), **Herrn Konzertsänger Carl Jentsch,** Stuttgart, Bariton, **Herrn Kammermusikschulz,** Stuttgart, (Violine) und **der Calwer Gesangsvereine** unter Leitung von Herrn **Rektor Beutel.** — Die Klavierbegleitung hat **Herr Müller,** Stuttgart, übernommen.

Billette zu 1 M. und 50 J. im Vorverkauf bei den Herren **Georgii** und **Häussler,** sowie abends an der Kasse.

Um recht zahlreichen Besuch wird gebeten.

Der Wohltätigkeit sind keine Schranken gesetzt.

Nach Schluss des Konzertes Restauration in den Nebensälen des „Badischen Hofes“.

Nächsten Sonntag gibts



hausgemachte Würste,

wozu freundlichst einladet

J. Kreuzberger z. Stern.

Hugo Rau, Baumaterialien-Handlung,

Calw, mit Zweigniederlassung **Unterreichenbach,** empfiehlt für den Beginn der Bauperiode

erstklassig. Ludowici-Doppelsalzziegel,

„Biberschwänze,

sowie alle sonstigen Bau-Artikel,

sowohl ab Lager, als auch bei Waggonbezug direkt ab Werke **zu billigsten Preisen.**

Der Umtausch der Zwischenscheine der

5% Kriegsanleihe von 1914

erfolgt ab 1. März.

Wir besorgen sowohl den Umtausch der Schuldverschreibungen, als auch der Schatzanweisungen.

Wir empfehlen gleichzeitig

5% Kriegsanleihe von 1914

zu günstigem Kurs.

Spar- und Vorschußbank Calw.

Infolge der Einberufung

meines Mannes bin ich genötigt, das

Herren-Friseurgeschäft

bis auf weiteres zu schließen; das

Damen-Friseurgeschäft

wird wie bisher weitergeführt. — Zugleich empfehle ich

Parfümerie- und Toiletteartikel.

Hochachtungsvoll

Frau Lina Breißle, Herren- und Damen-Friseurgeschäft
untere Marktstraße.

Eine mit dem 2. Kalb 38 Wochen trüchtige, fehlerfreie **Schaffkuh**

verkauft **Frau R. Bühler,**
Stammheim.

2 Anechte

für Landwirtschaft gesucht. Von wem, zu erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Calmer Tagblatt

Nr. 29. (Zweites Blatt.)

Freitag, den 5. Februar 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militär-fiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alten-teiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie

aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

- Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern;
- Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbäcken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;
- Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vor dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militär-fiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbäcken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sich nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4 a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorde gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halbm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

- Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;
- auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombarbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein;
- auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirk befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehloerkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Seeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt, oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Aeste, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Aeste an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Aeste von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Aeste abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier königlich Preussischen, zwei königlich Bayerischen, einem königlich Sächsischen, einem königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhalt-

ischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden, als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen;
- das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;
- das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahleverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahleverhältnis entsprechend festzusetzen;
- die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Ueberreignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlussvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Zu der in Nr. 9 des Reichsgesetzblatts veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar d. J. werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadtgemeinde Stuttgart und die Amtskörperschaften.

Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnung sind die selbständigen Gemeinden.

Zuständige Behörden sind

- im Sinne der § 4 Abs. 3 Buchst. b, §§ 14 und 23, der Verordnung die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.
- im Sinne der §§ 8 und 9 der Ortsvorschriften, der Ortsvorsteher,
- im Sinne der §§ 12 und 52 Abs. 1 die Ortspolizeibehörden und die Oberämter. Vertlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden.

Höhere Verwaltungsbehörden sind

- die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in den Fällen der § 4 Abs. 3, § 19, sofern es sich um Mehl handelt, §§ 27, 37, 43, soweit es sich um die Verbrauchsregelung durch die Amtskörperschaft oder die Stadtgemeinde Stuttgart handelt, § 52 Abs. 2 bei Beschwerden gegen Verfügungen, welche die Stadtdirektion oder ein Oberamt in erster Instanz getroffen hat.
- die Zentralstelle für die Landwirtschaft in den Fällen des § 19, sofern es sich um Getreide handelt, und § 25,
- die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter in den Fällen der § 16 Abs. 2, §§ 41, 43, soweit es sich um die Verbrauchsregelung durch die Gemeinden handelt, § 52 Abs. 2 bei Beschwerden gegen Verfügungen einer Ortspolizeibehörde. Zuständig ist dasjenige Amt, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden oder die Behörde ihren Sitz hat, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird.

In den Fällen der §§ 6, 16 Abs. 3, §§ 28 und 29 der Bundesratsverordnung hat zunächst die Stadtdirektion Stuttgart oder das Oberamt Verfügung zu treffen. Diese ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung bei der Stadtdirektion oder dem Oberamt von einem der Beteiligten Einsprache erhoben wird. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so entscheidet, wenn es sich um Getreide handelt, die Zentralstelle für die Landwirtschaft, wenn es sich um Mehl oder Kleie handelt, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel endgültig.

I. Beschlagnahme.

§ 2.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die in einem Haushalt vorhandenen Vorräte.

§ 3.

Zu § 3, § 4 Abs. 1 und 4 Buchst. a, b und f, § 7 Abs. 2. Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Besitzer von Vorräten sind verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden den Zutritt zu ihren Vorrats- und Betriebsräumen wie überhaupt zu allen Vertriebsstellen, an denen sich Vorräte befinden können, zu gewähren, ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Zu § 4 Abs. 3. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegsgetreidegesellschaft freihändig vornehmen.

Zu § 4 Abs. 4 Buchst. a. Naturalberechtigte, Altenteiler, (Ausdinger, Pfriündner) u. s. w. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 kg Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines kg Brotgetreide 800 g Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3 der Verordnung) aussondern.

Zu § 4 Abs. 4 Buchst. b. Bei dem Saatgetreide kann es sich bis zur nächsten Ernte nur um Sommerroggen und Sommerweizen handeln. Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Vertrieb von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Saatgutanstalt Hohenheim, einer Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

§ 5.

Zu § 4 Buchst. e und f siehe die Ausführungsbestimmungen zu §§ 10 und 11 der Verordnung.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen.

II. Anzeigepflicht.

§ 6.

Zu § 8. Die Anzeigepflicht liegt allen denjenigen ob, die Weizen (Dinkel, Spelz), Roggen, Hafer, Weizen-, Roggen-, Hafer- oder Gerstenmehl in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1915 in Gewahrsam haben, insbesondere also den Haushalts- und Betriebsvorständen oder ihren Vertretern (Ehefrauen, Betriebsleitern u. s. w.), den Vorständen oder Betriebsleitern von Lagerhäusern und ähnlichen Lagerstätten, von Schreibern u. dergl., von öffentlichen und privaten Anstalten (Gefangenenanstalten, Arbeitshäusern, Armen- und Beschäftigungsanstalten, Zoll- und Eisenbahnstellen, Provinzialämtern, Krankenhäusern, Erholungsheimen u. dergl.).

Anzuzeigen sind die im eigenen Gewahrsam befindlichen Vorräte, auch wenn sie anderen Eigentümern gehören. In diesem Falle ist der Name und Wohnort des Eigentümers, außerdem Gewicht und Art des ihm gehörenden Getreides anzugeben.

Vorräte, die sich im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. befinden, sind nicht anzuzeigen, ebenso solche Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Febr. 1915 von einem Vertreter dieser Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen. Die im Eigentum des Reiches (insbesondere der Heeres- und Marineverwaltung), eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung befindlichen Vorräte müssen angezeigt werden.

Die Vordrucke, die zu den Anzeigen verwendet werden müssen, gehen den Ortsvorstehern von den Oberämtern zu. Die Ortsvorsteher haben die Vordrucke an die sämtlichen Anzeigepflichtigen ihres Gemeindebezirks (s. o. Abs. 1) als bald zu verteilen und öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen.

§ 7.

Zu § 9. Falls es die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Orts erforderlich macht, kann der Ortsvorsteher Zahlbezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Ortsvorsteher oder der Meldestelle zu erstatten. Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Ortsvorsteher oder der Meldestelle mitzuteilen. Der Anzeigepflichtige, dessen Anzeige nicht ab-

geholt wird, hat sie selbst beim Ortsvorsteher oder der Meldestelle abzugeben.

Der Ortsvorsteher hat, wie bei Zählungen, die Anzeigevordrucke durch Zähler abholen zu lassen und diese mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke zu beauftragen. Von allen Beamten, die in den Aufnahmetagen abkömmlich sind, wird erwartet, daß sie sich dem Ortsvorsteher zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe als Zähler zur Verfügung stellen. Es wird empfohlen, auch die Lehrer zur Mitwirkung bei der Aufnahme heranzuziehen. Vom K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist Einleitung getroffen worden, daß sich diese für das Aufnahmegegeschäft zur Verfügung stellen und zu diesem Zweck nötigenfalls an einem oder zwei Tagen den Unterricht ausfallen lassen. Im Bedarfsfalle sind weitere Personen beizuziehen, in erster Linie solche, die zu ehrenamtlicher Beforgung der Aufgabe bereit sind.

Als Oberamts-, Gemeinde- und Zahlbezirkslisten dürfen nur die den Behörden übersandten Vordrucke verwendet werden. Die auf Seite 4 des Vordrucks für die Zusammenstellungen enthaltenen Anweisungen sind zu beachten.

Sind Zahlbezirke gebildet, so haben die Zähler oder die sonst vom Ortsvorsteher hierzu Beauftragten in eine besondere Liste für jeden Zahlbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der zusammengerechneten Zahlbezirksliste am 6. Februar an den Ortsvorsteher oder die Meldestellen abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Ortsvorsteher oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Ortsvorsteher hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zahlbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, die Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Gemeindefliste einzutragen, diese zusammenzurechnen, und spätestens bis zum 10. Februar dem Oberamt einzureichen. Sind Zahlbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Zahlbezirkslisten zu einer Gemeindefliste zusammenzustellen, zusammenzurechnen und diese dem Oberamt bis zu dem genannten Tag einzureichen. Eine Abschrift der Gemeindefliste und die gesamten Anzeigevordrucke verbleiben bei dem Ortsvorsteher. In die Zahlbezirks- und Gemeindeflisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, wofür in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Vordrucks sind von den Ortsvorstehern in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Gemeindeflisten besonders zusammenzurechnen. Das Ergebnis dieser Zusammenrechnung ist dem Oberamt anzuzeigen. Das Oberamt hat die Angaben der Gemeindeflisten in eine Oberamtsliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme zusammenzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks enthalten sind, und sie mit einer Zusammenstellung über die angegebenen Saatgutmengen bis zum 15. Februar 1915 an das K. Statistische Landesamt in Stuttgart einzusenden.

§ 8.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

§ 9.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmals am 10. Februar, an den Ortsvorsteher oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Ortsvorsteher kann einen Anzeigevordruck vorschreiben.

§ 10.

Zu § 12. Die Ortsvorsteher haben die Anzeigen, die ihnen auf Grund der §§ 8, 10 und 11 der Bundesrats-Verordnung zugehen, in denjenigen Gemeinden, in denen zur Verwaltung der Polizei im ganzen oder zur Beforgung bestimmter polizeilicher Geschäfte besondere Beamte aufgestellt sind, diesen zugänglich zu machen.

Auf Grund der Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden aller Gemeinden in möglichst weitgehendem Umfang, in größeren Gemeinden mindestens durch zahlreiche Stichproben, und zwar auch in Haushaltungen, nachzuprüfen, ob die Angaben der Anzeigepflichtigen zutreffen. Hierzu haben die Ortspolizeibehörden bei Gewerbetreibenden namentlich auch Einsicht in die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere zu nehmen.

Soweit notwendig haben die Ortspolizeibehörden zu der Prüfung Sachverständige beizuziehen. Wenn möglich, empfiehlt sich ehrenamtliche Berufung. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel ist im Bedarfsfalle bereit, die Behörden bei der Berufung der Sachverständigen zu beraten.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich ihrer dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimnissen verpflichtet, über die gesamten Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gekommen sind, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Es empfiehlt sich, als Sachverständige möglichst dieselben Personen zu bestellen, die nach den Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Ausmaß von Brotgetreide und über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 3 u. 8) bestellt werden, und die Sachverständigen auf den Gebieten der verschiedenen Bundesratsverordnungen möglichst gleichzeitig tätig werden zu lassen.

Die Oberämter haben sich von der Durchführung der Ueberwachung zu überzeugen, auch, soweit sie es für notwendig halten, im einzelnen Falle selbst Nachprüfungen vornehmen zu lassen und hierzu Sachverständige beizuziehen.

Die Kosten der Ueberwachung, insbesondere auch derjenigen, die etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen, sind von den Gemeinden zu tragen. Soweit durch

die oberamtliche Ueberwachungstätigkeit Kosten entstehen, sind diese wie ähnliche Kosten, die bei der Durchführung der weiteren Bundesrats-Verordnungen über die Sicherung der Brotversorgung entstehen, von der Staatstasse zu tragen und als allgemeine Polizeikosten zu verrechnen.

§ 11.

Zu § 13. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 der Verordnung die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Ortsvorsteher haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweis, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

III. Enteignung.

§ 12.

Zu § 14. Die Anordnung des Eigentumsübergangs erfolgt, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft.

Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsverordnung zu § 4 Abs. 4 Buchst. a und b verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermeerung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuderrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

§ 13.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Oberämtern neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

§ 14.

Zu § 16. Wegen der Festsetzung des Uebernahmepreises wird auf Ziff. II 2 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1915 betr. Höchstpreise (Staatsanzeiger Nr. 20) verwiesen.

Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erstatten oder in seinen wesentlichen Teilen in einer amtlichen Niederschrift aufzunehmen. Falls für die Festsetzung infolge der Einsprache eines der Beteiligten eine der beiden Zentralstellen entschieden hat, ist die Äußerung der Sachverständigen dieser Stelle vorzulegen. Dieser bleibt es überlassen, nochmals Sachverständige zu hören oder sich mit der Äußerung der oberamtlichen Sachverständigen zu begnügen.

Für Mehl kommt als Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktorde gezahlt ist, der Durchschnittspreis in Betracht, den Mehl an der Landesproduktenbörse in Stuttgart in dieser Zeit erzielt hat.

§ 15.

Zu §§ 17 und 20. § 3 der Ausführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalbehörden.

§ 16.

Zu § 26. a) Kommunalverbände, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte oder der Stundung des dafür zu zahlenden Preises mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Bezirke bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, denen keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Bezirks ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Bezirks zu regeln.

b) Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei solchem Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlertrahrs.

§ 17.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

§ 18.

Zu § 23. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

§ 19.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräten zu erwarten ist.

§ 20.

Zu § 30. Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung der Vorschriften der §§ 28 und 29 (insbesondere durch Einsicht des Mehlbuchs, der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere) zu überwachen.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 21.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8.

§ 22.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Soweit das Backen von Kuchen nicht verboten wird, kann es sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleierzeugung, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt zunächst ihnen überlassen (vgl. § 23 der Ausführungsbestimmungen).

§ 23.

Zu § 37. Vorschriften über die Art der Regelung können von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel mit Zustimmung des Ministeriums des Innern erlassen werden, soweit nicht das Ministerium selbst solche Bestimmungen trifft. Die Zentralstelle kann die Vorschriften allgemein, oder für einzelne Amtsbezirke oder Gemeinden erlassen.

§ 24.

Zu § 38. Die Ausschüsse werden vom Bezirksrat und in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeinderat gewählt. In die Ausschüsse sollen Sachverständige und Vertreter der Verbraucher berufen werden. Die Zahl der Mitglieder soll regelmäßig die Zahl von 7 nicht übersteigen. In den Oberamtsbezirken und den größeren Gemeinden können nach Bedarf Unterausschüsse gebildet werden.

Den Vorsitz in den Ausschüssen und Unterausschüssen führt der Oberamtsvorstand, in den Gemeinden der Ortsvorsteher, in großen und mittleren Städten kann dieser den Vorsitz einem besoldeten Gemeinderat oder einem anderen Gemeindebeamten übertragen.

Die Ausschüsse sollen sich vor der Erlassung von Anordnungen i. S. des § 36 der Verordnung und vor der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Regelung der Verteilung gutachtlich äußern. Die Durchführung der Verteilung erfolgt unter der Leitung der Ausschüsse und Unterausschüsse. Die nötigen Hilfspersonen sind ihnen von der Amtskörperschaft oder Gemeinde beizugeben.

§ 25.

Zu § 40. Der Preis für das Mehl soll so festgesetzt werden, daß die Selbstkosten einschl. des Verwaltungsaufwands des Kommunalverbands oder der Gemeinde nicht wesentlich übersteigt.

§ 26.

Zu § 42. Die Anordnungen gemäß § 36 der Verordnung und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Verteilungsregelung kommen im Rahmen der Vorschriften, die gemäß § 37 der Verordnung oder § 23 der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, dem Oberamtsvorstand zu und

in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, dem Ortsvorsteher zu (vgl. § 24 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Soweit es sich dabei um Maßregeln handelt, die mit Kosten für die Amtskörperschaft oder die Gemeinde verknüpft sind, ist die Zustimmung des Bezirksrats oder Gemeinderats erforderlich, unbeschadet des Rechts des Oberamtsvorstands und des Ortsvorstehers, in dringenden Fällen die durch die Umstände gebotene vorläufige Verfügung zu treffen.

Die Verfügungen nach Abs. 1 sind von den Oberämtern und dem Stadtschultheißenamt Stuttgart der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, diejenigen der Ortsvorsteher dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörden haben die Vorschriften auf ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eingehend zu prüfen und hierbei namentlich darauf zu achten, daß die Vorschriften die Befriedigung des Brotbedarfs ausreichend sichern und daß dabei alle Kreise der Bevölkerung gleichmäßig behandelt werden.

Sofern die Zustimmung des Bezirksrats oder Gemeinderats zu Maßregeln, die mit Kosten für die Amtskörperschaft oder die Gemeinde verknüpft sind, verweigert werden sollte, hat das Oberamt der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, der Ortsvorsteher dem Oberamt zu berichten. Wenn diese Behörden die Durchführung der Maßregeln für notwendig erklären, haben sie der Amtskörperschaft oder Gemeinde deren Durchführung binnen angemessener Frist aufzugeben oder im Falle der Dringlichkeit nach ihrem Ermessen selbst die nötigen Verfügungen auf Rechnung der Amtskörperschaft oder Gemeinde zu treffen.

Die Oberämter haben der sachgemäßen Durchführung der Verbrauchsregelung in den Oberamtsbezirken und in den Gemeinden ständig ihr Augenmerk zu schenken, auf die Beseitigung etwaiger Mißstände hinzuwirken und nötigenfalls die Erlassung von Vorschriften gemäß § 37 der Verordnung zu beantragen.

§ 27.

Zu § 44. Das in § 3 der Ausführungsbestimmungen Gesagte findet entsprechende Anwendung.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 28.

Zu § 46. Die Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsbestimmungen.

§ 29.

Zu § 51. Die Anordnung der Uebereignung kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel erlassen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 30.

Zu § 52. Die zuständige Behörde wird von dem Recht, ein Geschäft zu schließen, namentlich Gebrauch machen, wenn

es sich um sehr grobe oder wiederholte Pflichtverletzungen des Inhabers oder Betriebsleiters handelt.

Die Schließung kann je nach der Sachlage auf kürzere oder längere Dauer erfolgen, längstens bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens der Bundesratsverordnung.

Die Schließungsverfügung ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörde. Nötigenfalls kann aber auch das Oberamt ohne weiteres die Verfügung treffen.

Die A. Oberämter werden beauftragt, Vorstehendes alsbald bekanntzugeben und für Einhaltung der in der Bundesratsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften nachdrücklich Sorge zu tragen.

Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den an sie ergehenden Ersuchen der Kriegskreditkassenschaft jeweils schnellig zu entsprechen.

Stuttgart, den 30. Januar 1915.

Fleischauer.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend die Mitwirkung von Lehrern und Schülern zur Feststellung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl.

Für die Sicherstellung unserer Volksernährung bis zur nächsten Ernte ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl möglichst vollständig durch die Beschlagnahme am 1. Februar 1915 und die unmittelbar darauf folgende Aufnahme erfasst werden. Da die Zahl der Beamten in den zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Einziehung zum Heer stark verringert ist, die verbliebenen Beamten außerdem zurzeit vielfach mit andern Geschäften belastet sind, wird eine schnelle und vollständige Erledigung dieser neuen Aufgabe mit ihnen allein nicht zu bewirken sein. Außerdem wird namentlich auf dem Lande die Ausfüllung der Vorratsanzeige für die kleinen Landwirte Schwierigkeiten machen, besonders dann, wenn der Besitzer im Felde steht und die Frau die Wirtschaft versieht.

Die Lehrer sämtlicher Schularten werden daher aufgefordert, sich bei dieser im vaterländischen Interesse so überaus wichtigen Arbeit den Gemeindebehörden auf Ansuchen als freiwillige Zähler zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für die Schüler der oberen Klassen der höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten und der Handelsschulen insofern, als die Gemeindebehörden auch ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen für erforderlich halten. Für die sich zur Verfügung stellenden Lehrer und Schüler fällt der Unterricht an den Erhebungstagen (1 bis 2 Tage) aus.

Stuttgart, den 29. Januar 1915.

Sabermaas.